

Deutsche Reichspost

Lehrvertrag

Zwischen der Deutschen Reichspost (DRP), vertreten durch den Vorsteher des Telegraphenbauamts in Kiruberg, Herrn Oberposthat Witz als Lehrherrn, und Herrn Johann in als Vater, Vormund¹⁾ des minderjährigen ist heute folgender Lehrvertrag geschlossen worden.

Vorbemerkung

Die Vertragsschließenden sind sich über folgende Vertragsgrundlage einig:

1. Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht, also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.
2. Der Lehrherr hat das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die ehrende Bezeichnung „Deutscher Handwerker“ zu erwerben.
3. Der Lehrling ist keine Arbeitskraft ittschüler.

§ 1

Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr nimmt vom 1. April, an den am zu geborenen

als Telegraphenbaulehrling²⁾ an und verpflichtet sich, ihn zum Telegraphenbauhandwerker²⁾ auszubilden, insbesondere

- a) den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung in allen zum Telegraphenbauhandwerk²⁾ gehörenden Arbeiten unterweisen zu lassen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich zu einem tüchtigen Handwerker heranzubilden;
- b) in dem Lehrling die für einen deutschen Handwerker und Volksgenossen nötigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten;

¹⁾ Wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts bis zum beizubringen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

- c) den Lehrling nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die zu seiner beruflichen Ausbildung dienen;
- d) den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschuß der DMP anzuhalten, ihm die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit zu gewähren und die zu ihrer Anfertigung nötigen Werkstoffe und Werkzeuge zu liefern¹⁾.

§ 2

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

- a) alles zu tun, um sich als ein guter Arbeitskamerad und als ein brauchbares Glied der Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
- b) dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Dienst bestehende Ordnung genau einzuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen;
- c) den Lehrherrn unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Schulbesuch fernzubleiben, und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens anzugeben²⁾;
- d) die Berufs- (Fortbildungs-) Schule regelmäßig und pünktlich zu besuchen³⁾, den Lehrern Achtung und Gehorsam zu zeigen sowie andere zur fachlichen Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen⁴⁾;
- e) die Belange der DMP nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der DMP, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden;
- f) sich nach Beendigung der Lehrzeit der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu unterziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten;
- g) Leibesübungen zu pflegen⁵⁾;
- h) sich der väterlichen Zuchtbefugnis des Lehrherrn und der von ihm bestellten Erziehungs- personen zu unterwerfen.

§ 3

Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit beträgt *3 1/2* Jahre; sie beginnt am *1. April 1940* und endigt am *30. September 1943*. Jedes einzelne Lehrjahr gilt als vollendet, wenn der Lehrling mindestens 270 Tage gearbeitet hat und die versäumten Tage als

¹⁾ Dem Lehrherrn fällt das Eigentum an den gefertigten Stücken zu.

²⁾ Bei Krankheit kann der Lehrherr die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

³⁾ Bei Urlaub befreit die Berufsschule den Lehrling auf rechtzeitigen Antrag und bei Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn vom Schulbesuch, wenn er den Urlaub außerhalb seines Beschäftigungs- (Wohn-) Orts verbringt und sich in der Schule bewährt hat. Die Vergünstigung ist möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, der Urlaub (s. § 5 Nr 3) deshalb gewöhnlich in die schulfreie Zeit zu verlegen.

⁴⁾ Z. B. die zusätzliche Berufsschulung des Jugendamts der DMP und der HJ.

⁵⁾ Über die Pflege der Leibesübungen gelten folgende Richtlinien:

a) Der Lehrling soll seinen Körper durch Turnen und sportliche Betätigung frisch und beweglich erhalten;

b) er hat einem Post-Sportverein (oder, wenn am Beschäftigungsort kein Post-Sportverein besteht, einem anderen Turn- oder Sportverein des Reichsbundes für Leibesübungen) beizutreten;

c) die Sportausübung darf nicht übertrieben werden; es ist zu vermeiden, daß der Lehrling seine Kräfte überanstrengt, um Höchstleistungen zu erzielen. Zwei Übungsstunden wöchentlich werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

entschuldigt anzusehen sind. Die darüber hinaus fehlenden Arbeitstage sind nachzuholen. Eine Verrechnung von einem Jahr auf das andere ist unzulässig.

(2) Die ersten zwei Monate der Lehrzeit, also die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. Mai 1940, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden. Tritt bis zum Ablauf des letzten Tages der Probezeit keine Partei zurück, so ist eine Lösung des Lehrverhältnisses nur noch in den von der Gewerbeordnung vorgesehenen Fällen¹⁾ oder auf dem Wege gütlicher Vereinbarung möglich.

(3) Die Probezeit wird auf die Lehrzeit angerechnet.

§ 4

Sach- und Geldleistungen

(1) Der Lehrling erhält eine Erziehungsbeihilfe nach § 2 der „Richtlinien für Handwerkslehrlinge im öffentlichen Dienst“²⁾.

(2) Der Lehrherr meldet den Lehrling sogleich nach der Einstellung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen und g. F. bei der Versorgungsanstalt der DMV an. Der Lehrling trägt die bestimmungsgemäß auf ihn entfallenden Beiträge.

(3) Der Lehrherr übernimmt das Schulgeld für den gesetzlich vorgeschriebenen Berufs- (Fortbildungs-) Unterricht. Die Lernmittel hat sich der Lehrling auf seine Kosten zu beschaffen.

(4) Vater, Mutter oder andere gesetzliche Vertreter verpflichten sich, für den Unterhalt des Lehrlings und für angemessene Bekleidung zu sorgen³⁾.

§ 5

Arbeitsbuch, Arbeitszeit, Urlaub

(1) Der Lehrling hat vor dem Eintritt ein Arbeitsbuch zu beschaffen und einzureichen.

(2) Die Arbeitszeit ist die gleiche wie die der Arbeiter. Lehrlingen unter 16 Jahren steht außer einer mindestens einstündigen Mittagspause vor- und nachmittags je eine halbstündige Erholungspause zu. Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nacht- und Überzeitarbeit ist unzulässig.

Die Unterrichtszeit in der Berufs- (Fortbildungs-) Schule wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

(3) Der Lehrling erhält Erholungsurlaub nach § 3 der „Richtlinien für Handwerkslehrlinge im öffentlichen Dienst“²⁾.

Bei mindestens 10 tägiger Teilnahme an einem von der Hitlerjugend geführten Lager beträgt der Urlaub für alle Lehrlinge ohne Unterschied des Lebensalters 18 Arbeitstage.

¹⁾ Als wichtige Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, sind insbesondere anzusehen:

a) Von Seiten der DMV, wenn eine der nachstehenden Verfehlungen des Lehrlings vorliegt:

1. Falsche oder gefälschte Unterlagen u. dgl. bei der Bewerbung;
2. Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, lichterlicher Lebenswandel;
3. Unbefugtes Verlassen der Arbeit, Pflichtverweigerung;
4. Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter;
5. Vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen zum Nachteil der DMV oder von Mitarbeitern;
6. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder abschreckende Krankheit;
7. Wiederholte Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit, der Treue, des Fleißes und des anständigen Betragens;
8. Vernachlässigung des Besuchs der Berufs- (Fortbildungs-) Schule.

b) Von Seiten des Lehrlings:

Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit.

²⁾ Erlassen unterm 28. Mai 1938 vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst (vgl. Amtsblatt des Reichspostministeriums Jahrgang 1938 Nr. 96 Verfügung Nr. 340).

³⁾ Wegen etwaiger Bewilligung einer Unterhaltsbeihilfe oder eines Fahrkostenzuschusses vgl. Amtsblatt-Verfügung Nr. 340/1938 (s. Anm. 2).

§ 6

Auflösung des Lehrverhältnisses

(1) Gibt der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung ab, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

(2) Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben.

§ 7

Schlußbestimmung

(1) Der Lehrling erhält, wenn er die Gesellenprüfung bestanden hat, hierüber ein von dem Lehrherrn und dem Prüfungsausschuß ausgestelltes förmliches Gesellenprüfungszeugnis. Besteht er die Prüfung nicht, so erhält er eine von dem Lehrherrn ausgefertigte Bescheinigung über Art und Dauer der Lehrzeit; die Bescheinigung wird auf Verlangen des Lehrlings auch auf seine Führung und seine Leistungen ausgedehnt.

(2) Beim Nichtbestehen der Prüfung ist jeweils durch den Prüfungsausschuß zu bestimmen, nach welcher Zeit die Prüfung wiederholt werden kann. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, und zwar spätestens sechs Monate nach Beendigung der Lehrzeit. Auf Wunsch kann der Prüfling während dieser Zeit gegen Gewährung der Lehrlingsvergütung des letzten Lehrjahres beschäftigt werden mit der Vergünstigung, während seiner Arbeitszeit an der lehrmäßigen Ausbildung unentgeltlich teilzunehmen, um sich auf diese Weise die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit seinen Bestimmungen einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Unterschrift.

Nürnberg, den 1^{ten} April 1940

Der Lehrherr:

Dire

Der Vater, Vormund:

Der Lehrling:

(Der Vormund bedarf zum Abschluß des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das gleiche gilt, wenn die Mutter gesetzliche Vertreterin und ihr ein Beistand bestellt ist.)

§ 6. Aenderung oder Auflösung des Lehrverhältnisses

(1) Der Lehrherr behält sich das Recht vor, vor Ablauf des 1. Lehrjahres zu prüfen, ob der Lehrling sich besser zum ~~Fernmeldehandwerker~~/Telegraphenbauhandwerker eignet und ihn g.F. in diesem Arbeitszweig weiter auszubilden.

Die Entscheidung wird dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings schriftlich übermittelt.

(2) Bestimmt der Lehrherr nach einem Jahr, daß der Lehrling zum ~~Fernmeldehandwerker~~/Telegraphenbauhandwerker ausgebildet werden soll, so wird die Lehrzeit nach den für diesen Arbeitszweig geltenden Bestimmungen um $\frac{1}{2}$ Jahr ~~verlängert~~/gekürzt.

(3) Gibt der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung ab, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

(4) Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben.